
Verbindliche Regeln der ambulanten Gruppentherapie

1. Anwesenheit

Eine Gruppensitzung findet einmal wöchentlich statt und dauert 100 Min.

Eine wichtige Regel und grundlegende Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Gruppenprozess in Gang kommen kann, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen aller Teilnehmer.

Bei Kassenbehandlungen zahlt die Krankenkasse oder die Privatversicherung die Sitzungen, an denen Sie teilgenommen haben, wohingegen Sie für jede Sitzung, die Sie versäumen, unabhängig von der Ursache des Fernbleibens ein Bereitstellungshonorar entrichten müssen (§ 615 Abs. 1 BGB). Es beträgt 20,00 €.

Ausgenommen vom Bereitstellungshonorar ist der Jahresurlaub (maximal drei Wochen, an ferienbedingte Abwesenheit vom Wohnort gebunden), der in der Gruppe angekündigt werden muss. Eine vierte Woche kann genommen werden, sofern der Sitzungstag vom Urlaub ausgenommen ist oder man aus dem Urlaub online an dem Termin teilnimmt.

Unabhängig von dieser finanziellen Regelung ist es wünschenswert, dass eine Urlaubszeit von drei Wochen nicht überschritten wird, weil zu lange Unterbrechungen sich negativ auf den Prozess aller Beteiligten auswirken.

Wichtige berufliche und private Termine sind von der Zeit, in der die Gruppe stattfindet, so gut es geht fernzuhalten. „Unvermeidbar“ erscheinendes Fehlen sollte eine Woche vorher in der Gruppe besprochen werden.

Beträgt die Abwesenheit zwei Quartale in Folge 25-30 % (also einer von vier Terminen oder mehr) kann ein Ausschluss von der Therapie erfolgen; das heißt, dass der Therapieplatz gekündigt werden kann. Deshalb sollte jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin sorgfältig prüfen, ob bei Fernbleiben wegen Krankheit eine Online-Beteiligung – sofern von der Gesamtverfassung her möglich – wahrgenommen werden kann.

Ausgenommen von Bereitstellungshonorar und Fehlzeitenberechnung sind Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte sowie tagesklinische Aufenthalte, weiterhin Erkrankungen in der Schwangerschaft. Das gleiche gilt, wenn sich Kinder im Krankenhaus befinden.

Auszubildende, StudentInnen, ALG-2-Bezieher sowie RentnerInnen (nicht mehr als 1000,00 € Rente), die keinen Nebenverdienst haben, bzw. alleine/noch bei den Eltern wohnen, zahlen 6,00 €.

Die Therapeutin gibt ihren Urlaub bzw. ihre Fortbildungszeiten so bald als möglich bekannt.

- **Jeder ist für jeden wichtig.**
- **Therapie geht vor – nur wenn Sie lernen, dass Therapie vorgeht, lernen Sie, dass Ihr Leben vorgeht.**

2. Schweigepflicht

„Offenheit nach innen, Verschwiegenheit nach außen“

Sie dürfen und sollen in der Gruppe alles aussprechen, was Ihnen durch den Kopf geht oder Ihnen auffällt, egal, was es ist (Arbeitsregel).

Andererseits besteht die Verpflichtung zum absoluten Stillschweigen nach außen über das, was in den Sitzungen gesprochen wird, natürlich auch über das spätere Ende der Therapie hinaus. Nur so können sich die einzelnen Gruppenmitglieder geschützt fühlen und die nötige Offenheit mitbringen.

Nicht nur die Inhalte, über die gesprochen wird, gehören zur Schweigepflicht, sondern auch die Namen der Gruppenmitglieder.

3. Ausschluss von bewusstseinsverändernden Substanzen

PatientInnen, die unter Drogeneinfluss stehen oder alkoholisiert sind, können nicht an der Gruppensitzung teilnehmen und werden von der Therapeutin nach Hause geschickt. Ebenso sind offene Aggressionen bzw. tätliche Übergriffe untersagt und führen zum Ausschluss von der Therapie.

Während der Gruppensitzung sollten Sie auf Essen (auch Kaugummi) und Getränke verzichten – ausgenommen ist das bereitgestellte Wasser. Wenn es überhaupt nicht anders geht, können Sie bei Halsschmerzen oder Husten einen Bonbon lutschen.

4. Evtl. Therapieabbruch

Sollten Sie erwägen, die Behandlung aus irgendeinem Grund vorzeitig zu beenden, so ist es in Ihrem eigenen Interesse und dem der Gruppe dringend ratsam, dies in der Gruppe zu besprechen. Sie sind ein geschätzter wichtiger Teilnehmer bzw. eine geschätzte wichtige Teilnehmerin der Gruppe, wie auch Sie die Gruppe schätzen gelernt haben. Dafür sollen zwei Sitzungen in Anspruch genommen werden. Sollte die Gruppe ohne Abschied verlassen werden, sind im Rahmen des Bereitstellungshonorars 2 Sitzungen zu bezahlen.

5. Problematik von Treffen außerhalb der Gruppe

Sie können den therapeutischen Prozess stören und sind daher unerwünscht. Wenn außerhalb der Gruppensitzungen Zusammentreffen einzelner Mitglieder stattfinden, kann sie dies hindern, sich in der Gruppe weiterhin frei zu äußern.

Sollten Sie dennoch mit Patienten außerhalb der Gruppe zusammentreffen – denn es ist nicht ausdrücklich verboten – so soll dies auf jeden Fall in der Gruppe angesprochen werden.

6. Zeitlicher Rahmen für das Ausfüllen von Fragebögen

Der Anamnesefragebogen ist nach dem Ersttermin herunterzuladen und zur ersten probatorischen Sitzung (2. Einzelsitzung) ausgefüllt mitzubringen. ansonsten kann kein Umwandlungsantrag gestellt werden. Die Therapie endet dann als Kurzzeittherapie nach der 24. Sitzung.

Der Therapiebericht ist 2 Wochen nach Erhalt zurückzugeben, ansonsten kann die Therapie, egal, ob es sich um eine Umwandlung oder Fortsetzung handelt, ebenfalls nicht verlängert werden und endet mit der letzten Sitzung des bewilligten Kontingents.

7. E-Mail-Kontakt

Mit der e-Mail-Übermittlung von Ausfallshonorar-Rechnungen und Info- und Fragebogenmaterial bin ich einverstanden / nicht einverstanden (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Der Patient/die Patientin versichert, dass er/sie die verbindlichen Regeln der ambulanten Gruppentherapie gelesen, verstanden hat und sich damit einverstanden erklärt.

Burgdorf, den

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

.....

Unterschrift/Therapeutim